

DE GRUYTER

STRAFRECHTSWISSENSCHAFT
UND STRAFRECHTSPOLITIK

Giuliano Vassalli

RADBRUCHSCHE FORMEL UND STRAFRECHT

BAND 22

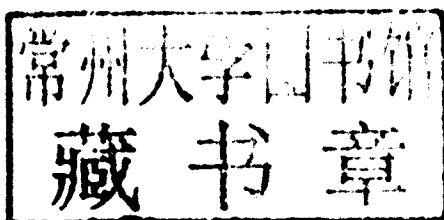


Giuliano Vassalli

Radbruchsche Formel und Strafrecht

**Zur Bestrafung der „Staatsverbrechen“ im
postnazistischen und postkommunistischen
Deutschland**

Aus dem Italienischen
von
Thomas Vormbaum



De Gruyter

Nach Ablieferung des Textes an den Verlag erreichte den Übersetzer die Nachricht, dass Giuliano Vassalli am 21. Oktober 2009 verstorben ist. Neben der Trauer über den Verlust einer bedeutenden Persönlichkeit der Zeitgeschichte und der Strafrechtswissenschaft steht für den Übersetzer das Bedauern, dass Vassalli das Erscheinen der deutschen Ausgabe nicht mehr erleben konnte. So bleibt ihm nur, die Übersetzung seinem Andenken zu widmen.

ISBN 978-389949-837-0
e-ISBN 978-389949-838-7

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Giuliano Vassalli
Radbruchsche Formel und Strafrecht

Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik
Band 22

Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wolfgang Schild (Universität Bielefeld),
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum (FernUniversität in Hagen) (Redaktion),
Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff (FernUniversität in Hagen)

in Zusammenarbeit mit

Prof. Dr. Otto Backes (Universität Bielefeld)
Prof. Dr. Klaus Bernsmann (Ruhr-Universität Bochum)
Prof. Dr. Friedrich Dencker (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
Prof. Dr. Regine Harzer (Universität Bielefeld)
Prof. Dr. Michael Heghmanns (Westfälische Wilhelms-Universität
Münster)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt (FernUniversität in Hagen)
Prof. Dr. Ulrich Stein (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
Prof. Dr. Eberhard Struensee (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
Prof. Dr. Jürgen Welp (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
Prof. Dr. Gereon Wolters (Ruhr-Universität Bochum)

Band 22

Redaktion: Dr. Martin Asholt

De Gruyter



(Giuliano Vassalli)

*Meinen Eltern,
meiner Frau
und meinen Kindern und Enkeln*

Vorwort zur deutschen Ausgabe

Das Interesse an Gustav Radbruch scheint ungebrochen¹; kein Jahr, in dem nicht mehrere Bücher sich mit ihm und seinem Werk befassen. Die Gesamtausgabe seiner Schriften ist schon vor mehreren Jahren abgeschlossen worden² – welchem Juristen wird solches schon zuteil? Sein Leben, seine Tätigkeit als Politiker und Kriminalpolitiker (darunter auch als Justizminister der Republik von Weimar), als von den Nationalsozialisten Gemaßregelter, als Strafrechtswissenschaftler, als (im Ergebnis wenig erfolgreicher) Strafrechtsreformer³, als Rechtshistoriker und als Rechtsphilosoph⁴ – all dies ist eingehend und vielfältig erforscht und beschrieben worden.

Dies gilt auch für Radbruchs bekannteste und folgenreichste wissenschaftliche Hinterlassenschaft, in der sich mehrere der zuvor genannten Aspekte bündeln: die sogenannte Radbruchsche Formel – besser: die *zwei* Radbruchschen Formeln, welche er kurz nach dem Ende der NS-Herrschaft in seinem Aufsatz „Gesetzliches Recht und übergesetzliches Unrecht“ in der *Süddeutschen Juristenzeitung* aufstellte⁵. Sie sind Gegenstand zahlreicher Interpretationen und Kontroversen geworden, und an ihnen hat sich die Diskussion um die Zuordnung des Autors zu Naturrecht oder Rechtspositivismus, aber auch die grundsätzliche Diskussion um diese beiden Grundpositionen nachhaltig entfaltet. Nicht aber gibt es bislang auf dem deutschen Büchermarkt, wenn ich es richtig sehe, ein Werk, das diese inzwischen 60jährige Debatte rekapituliert und aufarbeitet.

-
- 1 S. zuletzt *Michael Walter*, Gustav Radbruch und die Kriminologie, in: JZ 2009, 429 f.
 - 2 Ausgiebig dazu *Vassalli* in diesem Buch S. 8, Fußn. 1.
 - 3 Zu Radbruchs StGB Entwurf von 1922 s. jetzt *Friederike Goltsche*, Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch). (Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 3, Band 34). Berlin 2009.
 - 4 S. nur die in dieser Schriftenreihe erschienenen Werke *Hanno Durth*, Der Kampf gegen das Unrecht. Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts. (Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 4, Band 4). Baden-Baden 2001; *Martin D. Klein*, Demokratisches Denken bei Gustav Radbruch. (Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 4, Band 9). Berlin 2007.
 - 5 *Gustav Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, zuerst in: SJZ 1946, S. 105 ff.; zuletzt in: Juristische Zeitgeschichte. Kleine Reihe. Band 4. Berlin 2002.

Diese Enthaltsamkeit ist einerseits erstaunlich, denn bei der strafrechtlichen Aufarbeitung zweier deutscher Vergangenheiten bildeten diese Formeln, vor allem die erste, die sog. Unerträglichkeitsformel, einen zentralen, in Grundsatzfragen des Rechts hineinreichenden Diskussionsgegenstand. Andererseits ist die Enthaltsamkeit aber auch verständlich, denn die Abfassung eines solchen Werkes ist ein mühsames Geschäft, müssen doch alle wesentlichen Stellungnahmen erfasst, gruppiert, zusammengefasst und gewürdigt werden; zugleich ist es ein Geschäft, das den Strafrechtler, zumindest den deutschen Strafrechtler, nicht sonderlich reizt, dem tiefgründige Analysen näher liegen als solche Materialaufbereitungen und -strukturierungen; auch kann er mit den ersteren größeren Applaus der scientific community erwarten. Es ist deshalb wohl kein Zufall, dass es ein italienischer Strafrechtsgelehrter ist, der sich dieser Aufgabe unterzogen hat. Werke dieser Art, die sich vor einer eigenen Stellungnahme umfänglich des Materials versichern, weswegen dann auch dessen Darstellung den größeren Teil des Werkes ausmacht, gehören zur italienischen Wissenschaftstradition⁶.

Es ist freilich nicht irgendein italienischer Autor, der sich dieser Aufgabe unterzogen hat, sondern *Giuliano Vassalli*. Der heute hochbetagt (* 1915) in Rom lebende Autor, nach dem Sturz Mussolinis im Jahre 1943 im Widerstand gegen die deutschen Besatzer tätig und eine der führenden Personen des sozialistischen Flügels der *Resistenza*, im April 1944 in Rom von der SS verhaftet und bis zur Befreiung der Hauptstadt wiederholt strengen Verhören unterzogen und gefoltert, lehrte nach dem Krieg als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht bis 1990 an den Universitäten Urbino, Pavia, Padua, Genua, Neapel und Rom. Von 1968 bis 1987 war er Mitglied beider Kammern des italienischen Parlaments (*Camera dei deputati* und *Senato*), sodann von 1987 bis 1991 italienischer Justizminister. 1991 wurde er zum Mitglied des italienischen Verfassungsgerichts ernannt und war schließlich bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 2001 dessen Präsident. Mehrfach gehörte er zum engsten Kreis der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Italienischen Republik.

Als Fachmann für Straf- und Strafprozessrecht gehörte Vassalli zahlreichen Kommissionen für die Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung an. Die neue italienische Strafprozessordnung, 1988 verabschiedet, 1989 in Kraft getreten, seither freilich vielfach verändert, geht auf seine Amtszeit als Justizminister zurück und wird mitunter auch als *Codice Vassalli* bezeichnet.

6 Ich habe mich dazu bereits geäußert in meinem Vorwort zum Buch von *Mario A. Cataneo*, *Strafrechtstotalitarismus*. Berlin 2001, auf das ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Seine vorzüglichen deutschen Sprachkenntnisse ermöglichten es Vassalli, nach seinem Ausscheiden aus dem Verfassungsgericht, das Buch über die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit im postnazistischen und postkommunistischen Deutschland zu Ende zu schreiben (über die Entstehung seines Textes berichtet er selbst in seinem Vorwort) und im darauf folgenden Jahre 2001 zu veröffentlichen. Ich freue mich und bin stolz darauf, dass der Autor mich zur Übersetzung dieses Werkes in die deutsche Sprache autorisiert hat.

Wer sich selbst bereits mit Übersetzungen befasst hat, in denen – wie dies vorliegend in großem Umfang der Fall war – Zitate aus der eigenen Sprache zu übernehmen sind, weiß, dass die damit einerseits verbundene Erleichterung der Übersetzungsaufgabe weitgehend durch die Mühe der Suche nach den Originalquellen kompensiert wird. Der Übersetzer ist daher dankbar, wenn ihm dabei fachkundige Hilfe geleistet wird. Im Falle der vorliegenden Buches danke ich für diese Hilfe meinem Mitarbeiter und Habilitanden *Dr. Martin Asholt* herzlich.

Inhalt

<i>Vorwort zur deutschen Ausgabe</i>	XIII
--	------

<i>Einleitung</i>	1
-------------------------	---

*Erster Teil: Die „Bewältigung der Vergangenheit“
in der deutschen Rechtsprechung und Lehre nach 1945*

1. Das lange Leben der „Radbruchschen Formel“	7
2. Die Radbruchsche Formel von der Unerträglichkeit und diejenige von der Leugnung des Rechts	7
3. Radbruchs berühmte Schrift „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ (1946).....	14
4. Erste Würdigungen	20
5. Noch einmal: Radbruchs Auffassung von der Ungültigkeit von im höchsten Grade ungerechten Gesetzen (1947).....	25
6. Zur angeblichen „Konversion“ Radbruchs vom Rechtspositivismus zum Naturrecht	26
7. Interpretation und Würdigung der Radbruchschen Formel in der Rechtslehre (M.A. Cattaneo, L.H. Hart, L.L. Fuller, R. Dreier, N. Hoerster, W. Ott, H. Dreier, R. Alexy u.a.).....	36
8. Die Rechtsprechung der 50er Jahre des Bundesgerichtshofs zur Bewältigung der NS-Vergangenheit und die Heranziehung der Radbruchschen Formel	51
9. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den 50er und 60er Jahren.....	60
10. Vierzig Jahre danach: Die Anwendung der Radbruchschen Formel in den Verfahren wegen der Tötungen an der innerdeutschen Grenze in den Jahren 1962 bis 1989. Die Vielschichtigkeit des Problems der Bewältigung der Vergangenheit angesichts der unter dem kommunistischen Regime in Ostdeutschland von 1945 bis 1989 begangenen Taten. Insbesondere: Der Streit um die „Waldheimer Prozesse“ (1950) und über die Bestrafung wegen „Rechtsbeugung“	68

11.	Die bundesdeutschen Verfahren wegen der Tötung von Flüchtlingen an der Berliner Mauer vor der Wiedervereinigung.....	78
12.	Die Verfahren wegen der Tötung von Flüchtlingen an der Berliner Mauer (1962 bis 1989) im vereinigten Deutschland. Die ersten instanzgerichtlichen Urteile (Landgericht Berlin 1992)	83
13.	Die Urteile des Bundesgerichtshofs seit 1962	95
14.	Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (1996 und 1997)	105
15.	Die Frage der Strafbarkeit von Tötungen an der innerdeutschen Grenze und von anderen unter dem DDR-Regime begangenen Taten im Lichte der Rechtslehre. Die erste Phase der Diskussion (1991)	115
16.	(Fortsetzung:) Die Diskussion in der darauf folgenden Phase. Die Argumente der strafunwilligen Juristen (Jakobs, Isensee u.a.) und die Argumente der Befürworter der Bestrafung (Hruschka, F.C. Schroeder u.a.)	119
17.	(Fortsetzung:) Weitere Beiträge zugunsten einer Bestrafung (Herzog, Frommel, Renzikowski)	136
18.	(Fortsetzung:) Die Beiträge von Lüderssen und Hirsch zur Unterstützung der Rechtsprechung, jedoch ohne Heranziehung der Radbruchschen Formel (Mit Anmerkungen zur Frage der Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung und wegen Spionage zum Nachteil der Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung)	141
19.	(Fortsetzung:) Weitere Beiträge der Rechtslehre (Kinkel, Limbach, H.-L. Schreiber, Roxin, Jescheck).....	155
20.	(Fortsetzung:) Noch einmal: Pro und Contra Anwendung der Radbruchschen Formel und des Naturrechts. Insbesondere die Schriften von R. Alexy und H. Dreier	161
21.	Nauckes Lehre zur Bestrafung von „Staatsverbrechen“	172
22.	Einige politische Stellungnahmen zu dem behandelten Problem	182
 <i>Zweiter Teil: „Vergangenheitsbewältigung“ in rechtsvergleichender Sicht und die Einzigartigkeit der deutschen Vorgänge</i>		
23.	Noch einmal: Kennzeichen einiger Rechtsfragen in Deutschland im Hinblick auf die Situation nach 1945	197

24. Die Praxis anderer Staaten am Ende des II. Weltkrieges; insbesondere die italienische Praxis zwischen Wieder- herstellungsgesetzen und rückwirkenden Strafgesetzen	201
25. (Fortsetzung:) Die italienische Praxis im Hinblick auf Verfahren wegen Kriegsverbrechen	212
26. (Fortsetzung:) Die Praxis in Frankreich und in anderen von den deutschen Truppen besetzten westeuropäischen Ländern.....	216
27. (Fortsetzung:) Kurze Hinweise auf die Praxis der osteuropäischen Staaten und Ostdeutschlands.....	221
28. (Fortsetzung:) Der Fall Österreich.....	223
29. (Fortsetzung:) Überblick über die Strafverfolgung in Osteuropa nach 1944/45	226
30. Die „Bewältigung der Vergangenheit“ nach 1989 in der Sowjetunion und in den Staaten Osteuropas	229
31. Die rechtliche und politische Problematik der Strafflosigkeit und ihre verschiedenen Lösungen	235
32. Die „juristische Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland nach 1990 im Lichte des Einigungsvertrages und der ihn begleitenden Gesetze	244
33. (Hypothetischer) Schluss zum vorhergehenden Punkt	252

Dritter Teil: Schlussbetrachtungen

34. Die „Radbruchsche Lehre“ und ihre Bedeutung.....	263
35. Ermittelbarkeit und Anwendbarkeit der Formel von der Unerträglichkeit	266
36. Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot als Grenze der Anwendbarkeit der Formel	276
37. Überlegungen zu rückwirkenden Strafgesetzen.....	288
38. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse.....	292

Einleitung

Dieses Buch bedarf vielleicht einiger rechtfertigender Worte. An seinem Anfang stand der Entwurf zu einem Aufsatz kurz nach der Mitte der 90er Jahre. Er war durch die Neugier, wenn nicht gar durch das Erstaunen bedingt, das Entscheidungen der Gerichte des wiedervereinigten Deutschlands bei mir ausgelöst hatten, in denen einige Exponenten des früheren Regimes Ostdeutschlands wegen Tötungen verurteilt worden waren und ebenso jene Grenzposten, die während der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik an der Berliner Mauer jene meistens jungen und sehr jungen Leute, ihre Altersgenossen erschossen hatten, die im Westen Deutschlands – oder durch den Westen – die Freiheit suchten.

Diese Neugier des Juristen wurde noch verschärft durch den Bezug, den diese Entscheidungen auf einen Artikel nahmen, den Gustav Radbruch im Jahre 1946 im Hinblick auf das nationalsozialistische Recht verfasst hatte, der dann vom Bundesgerichtshof in mehreren vielgelobten Entscheidungen der 50er Jahre übernommen worden war und den der BGH mehr als vierzig Jahre später unter ganz anderen Umständen wieder hervorgeholt hatte – ganz andere Umstände jedenfalls aus juristischer Sicht, denn in den 50er Jahren gab es im Recht der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Regelung über die Bestrafung der „Staatsverbrechen“ der Nazi-Zeit (die ja auch in den ersten Jahren vorwiegend der Justiz der „Alliierten“ überlassen werden mussten), während im Jahre 1990 und in den Jahren danach es den Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten gab, der von einer Reihe von Gesetzen des neuen vereinten Staates über die aus der Vereinigung folgenden, auch strafrechtlichen, Rechtsbeziehungen begleitet war.

In jenen frühen 90er Jahren war die Diskussion unter den deutschen Juristen über die Haltung, die gegenüber der sog. Bewältigung der Vergangenheit durch Strafrecht einzunehmen sei, äußerst lebhaft; ihren Ausgang genommen hatten sie von den ersten begründeten Entscheidungen des Landgerichts Berlin in seinen verschiedenen Spruchkörpern (Schwurgericht, Jugendstrafkammer) und eben des Bundesgerichtshofs; alle waren im Sinne der Notwendigkeit und der Legitimität der Bestrafung ergangen. Doch außerhalb Deutschlands gab es ungeachtet des Laufs der Zeit zum betreffenden Thema wenig oder nichts.

Wenn ich nicht irre, schienen die deutschen Rechtsgelehrten selbst nicht besonders daran interessiert, anderen Ländern, und sei es auch nur in kurzen Übersichten, die komplexen juristischen Vorgänge zur Kenntnis zu bringen. In

Italien war, wenn ich mich auch hier nicht irre, abgesehen von einem interessanten, 1994 erschienen Beitrag von Muhm einzig und allein ein dokumentierter und scharfsinniger Aufsatz von Ambrosetti erschienen, der aber auf das Jahr 1993 zurückging, als in den deutschen Zeitschriften erst die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 3. November 1992 veröffentlicht worden war und das Bundesverfassungsgericht sich noch nicht mit diesen Fragen befasst hatte. Die erste Entscheidung des letzteren gab es erst 1996, und in ihr fand eine besonders interessante und originelle Sichtweise zu Voraussetzungen und Umfang des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots Ausdruck. Mir schien es deshalb der Mühe wert, die beiden erwähnten in Italien erschienenen Schriften zu aktualisieren und mir selbst eine genauere Vorstellung der Problematik zu verschaffen; denn obwohl die Jahre vergingen und die Rechtsprechung sich konsolidierte, ging die Diskussion weiter. Während nun der geplante Beitrag nichts anderes beabsichtigte, als zu informieren und Kenntnisse zu verbreiten, sah ich mich immer mehr dazu gedrängt, ihn zu aktualisieren. Und während dessen erschienen in Deutschland immer neue Bücher, und die Zeitschriften waren voll von Beiträgen zum Thema.

In der Zwischenzeit trat nun 1997 die Verurteilung und der Strafvollzug Egon Krenz' (zusammen mit anderen ehemaligen Führern der DDR), des letzten Präsidenten der DDR und zuvor langjährigen hochrangigen Parteivertreters, ein; dieser hatte unter Geltendmachung einer Verletzung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Die Beschwerde wurde in Straßburg erst im November 2000 zusammen mit zwei bereits vorher eingelegten Beschwerden der beiden Mitverurteilten verhandelt und durch Urteil vom 22. März desselben Jahres eben so verworfen wie (bei drei abweichenden Voten) die Beschwerde eines Grenzpostens, der wegen einer im Jahre 1972 begangenen Tötung verurteilt worden war. So habe ich mich denn entschlossen, die Karten nicht hinzuwerfen, wie ich es zu tun versucht war und wie ich es bei anderen Gelegenheiten bereits getan hatte. Die Leser mögen über diese Arbeit des Verfassers mit Nachsicht urteilen, die von einem hochbetagten Professor verfasst ist, der immer noch eine schmerzliche Liebe zum Strafrecht und zur Gerechtigkeit empfindet.

Ich habe erwähnt, dass es mir so vorkommt, als ob es eine gewisse Zurückhaltung der deutschen Verfasser gegenüber dem Ausland gegeben habe; und in der nachfolgenden Untersuchung werde ich auch den Eindruck wiedergeben müssen, dass die Probleme, obwohl sie doch über ein Jahrzehnt (und teilweise schon früher, in den 50er und 60er Jahren) derart breit diskutiert worden sind, zunehmend diskret in wenigen Zeilen der angesehensten strafrechtlichen Lehr-

bücher auftauchen, wobei sie mit sehr kurzen Bezugnahmen in den verschiedenen Kapiteln absorbiert werden, in denen es der Dogmatik keinerlei Schwierigkeit bereitet, sie in ein Kästchen einzuordnen. Ich möchte hinzufügen, dass eines der wichtigen Bücher der ersten Zeit (1992), in welchem das Thema in einem bekannten Aufsatz von Günther Jakobs behandelt wurde, den Titel *Vergangenheitsbewältigung durch Recht* trägt und dass sein Untertitel lautet: *Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem*.

Wirklich „ein deutsches Problem“? Das würde ich – außer im Hinblick auf seine konkrete historische Entwicklung – nicht sagen. Als allgemeines Problem ganz gewiss nicht. Es ist ein Problem aller Staaten, in denen auf die eine oder die andere Weise ein radikaler Regimewechsel stattfindet. Die anderen Staaten haben dieses Problem gelöst, indem sie entweder es ignoriert haben oder indem sie die Materie mit rückwirkenden Strafgesetzen geregelt haben. Aus diesem Grunde war ich der Meinung, diesem Buch einen zweiten Teil geben zu sollen, der, wenn auch nur in Form einer bescheidenen Einführung oder Erinnerung, anderen Staaten gewidmet ist (allerdings mit einer Einfügung, die, was die Interpretation des Einigungsvertrages angeht, einen Angriff auf deutsches Territorium bedeutet, von dem ich nicht weiß, ob er geschätzt werden wird), ferner einen dritten – und letzten – Teil, der einigen bescheidenen abschließenden Erörterungen gewidmet ist. Ich möchte mir wünschen, dass die Anlässe für diese und ähnliche Arbeiten von Juristen immer seltener werden, denn dies würde bedeuten, dass es in den jeweiligen Vergangenheiten weniger ungerechtes Blutvergießen und weniger Opfer für Gerechtigkeit und Freiheit gegeben hat. Auch ich betrachte mit andauerndem Interesse und mit stetiger Hoffnung das Völkerstrafrecht (das im Sinne einer weit zurückreichenden Richtung sich innerhalb gewisser Grenzen auch mit den schwersten Verbrechen politischer Unterdrückung befassen können soll); doch lassen sich, abgesehen von einzelnen Mängeln, dunkle Schatten, welche auch weiter auf seiner Entwicklung lasten, eben so wenig übersehen wie verschiedentlich die Gefahr, dass vor politischen Erfordernissen in noch schlimmerer Weise zurückgewichen wird als dies in innerstaatlichen Rechten geschehen kann. Daher könnte es auch weiterhin nicht ohne Interesse sein, über Probleme nachzudenken, mit denen sich in diesen letzten Jahren deutsche Rechtsgelehrte und Richter mit Umsicht und bürgerlichem Engagement auf der Suche nach einem Maßstab der Gerechtigkeit und seiner theoretischen Begründung im innerstaatlichen Recht (wenn auch mit etwaiger Kontrolle durch internationale Instanzen) befasst haben.

